

Novellierung MBO und MVV TB



Deutsches Institut
für vorbeugenden Brandschutz e.V.

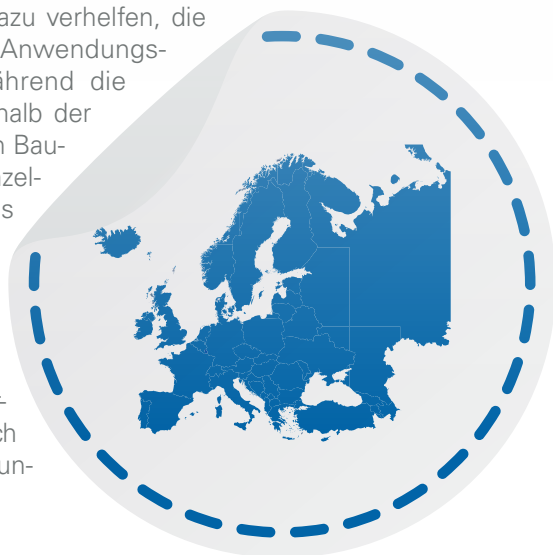
Neue Regeln für Bauprodukte und Bauarten

Mit der neuen MBO (Fassung 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der Bauministerkonferenz vom 13.05.2016) sowie der Veröffentlichung der MVV TB am 31.08.2017 erfährt das System bzgl. der Verwendung von Bauprodukten und Bauarten in Deutschland eine gravierende Neuordnung.

Die MBO 2016 greift die Grundanforderungen an Bauwerke der europäischen Bauprodukteverordnung (BaupVO) auf und setzt im Rahmen der Umsetzung des Urteils des EuGHs auf eine deutlichere Abgrenzung von Anforderungen an die Bauwerks-sicherheit zu Anforderungen an Bauprodukte. Damit verbunden ist auch eine deutlichere Differenzierung von Bauprodukten und Bauarten.

Die MBO unterscheidet im Wesentlichen zwischen Bauprodukten und Bausätzen mit CE-Kennzeichnung („europäische Bauprodukte“), nationalen Bauprodukten und nationalen Bauarten. Mit dem Einfügen von §16a Bauarten beinhaltet die MBO eine Neuregelung zu den Bauarten. Mit der Novellierung der MBO wurden die Bestimmungen zu den Bauarten aus § 3 Abs. 2 sowie dem dritten Abschnitt der MBO, der im Wesentlichen Regelungen zu den Bauprodukten enthält, in den zweiten Abschnitt verschoben. Dieser regelt allgemeine Anforderungen an die Bauausführung. Die Verschiebung wird insbesondere damit begründet, dass es sich bei einer Bauart um die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten handelt und somit um Regelungen zur Ausführung.

„Diese Neuregelung der Bauarten soll dazu verhelfen, die bauaufsichtlichen Anforderungen vom Anwendungsbereich der BaupVO abzugrenzen. Während die BaupVO dem freien Warenverkehr innerhalb der EU dient, bleibt das Sicherheitsniveau von Bauwerken im Verantwortungsbereich der einzelnen Mitgliedstaaten der EU. Somit ist es dem Mitgliedstaaten vorbehalten, Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen zu stellen. Diese Anforderungen müssen allerdings diskriminierungsfrei sein, d.h. sie dürfen die Verwendbarkeit von europäisch harmonisierten Bauprodukten insbesondere nicht durch versteckte zusätzliche Produkthanforderungen behindern.“



■ BauPVO



- Europäisches Wirtschafts- und Wettbewerbsrecht
- Regelt den freien Warenverkehr in der EU
- Einheitliche Regeln und verbindliche Fachsprache für harmonisierte Bauprodukte

■ Bauordnungen der Mitgliedstaaten



- Nationales Baurecht
- Nationale Anforderungen an die Sicherheit von baulichen Anlagen
- Anforderungen an harmonisierte Produkte nur in der verbindlichen Fachsprache der BauPVO/hEN (Stufen, Klassen, Beschreibungen)

- ✓ Das europäische Bauproduktenrecht regelt die Spielregeln für das Inverkehrbringen – also den europäischen Binnenhandel.
- ✓ Die harmonisierten technischen Spezifikationen (hEN oder EAD) legen fest, welche Leistungen auf welcher harmonisierten Grundlage für ein Bauprodukt ermittelt werden können und vom Hersteller auf der Leistungserklärung zu deklarieren sind.
- ✓ Die bauordnungsrechtlichen Regelungen der Mitgliedstaaten legen die zu erfüllenden Leistungen bzw. Leistungsstufen für die Verwendung in ihren Bauwerken fest.

Abgrenzung Bauprodukt/Bausatz und Bauart

Neben der Verwendung von Bauprodukten sehen die Bauordnungen Regelungen bzgl. der Anwendung von Bauarten vor. Der neue §16a MBO Bauarten sieht die Einführung von allgemeinen Bauartgenehmigungen und vorhabenbezogenen Bauartgenehmigungen für nicht geregelte Bauarten vor. Neben der allgemeinen Bauartgenehmigung, die die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung (abZ) für Bauarten ersetzen wird, bleibt für Bauarten, die auf der Grundlage von anerkannten Prüfverfahren beurteilbar sind, das allgemeine bauaufsichtliche Prüfzeugnis (abP) als Verwendbarkeitsnachweis erhalten (siehe auch VVTB; Abschnitt C4).

Während die nationalen Regelungen zu den Bauprodukten auf die Verwendung und eine damit verbundene Kennzeichnungspflicht (Ü-Zeichen) abzielen, behandeln die Regelungen zu den Bauarten deren Anwendung. Ein wesentlicher Unterschied dieser Differenzierung besteht in den jeweiligen Übereinstimmungsverfahren. Bei den Bauprodukten erklärt der Hersteller des Bauproduktes die Übereinstimmung, entweder mit einer technischen Baubestimmung oder mit einem Verwendbarkeitsnachweis (abZ oder abP). Das Bauprodukt wird mit dem Ü-Zeichen gekennzeichnet. Für die Bauart ist eine Kennzeichnung mit dem Ü-Zeichen nicht möglich. Die Regelungen zu Bauarten sehen vor, dass der Errichter bzw. Anwender der Bauart, die Übereinstimmung mit den Technischen Baubestimmungen oder dem Verwendbarkeitsnachweis in Form einer Übereinstimmungsbestätigung erklärt. In diesem Punkt unterscheiden sich Bauarten also wesentlich von Bauprodukten. Bauordnungsrechtlich sprechen wir daher bei Bauprodukten von deren Verwendung und bei Bauarten von deren Anwendung.

Übereinstimmungsbestätigung auch bei „geregelten“ Bauarten

§ 16a MBO Bauarten sieht in Absatz 5 ausdrücklich vor, dass auch Bauarten, die auf der Grundlage einer Technischen Baubestimmung errichtet worden sind, eine Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender benötigen.

Die Übereinstimmungsbestätigung bei den Bauarten (nach alter MBO: Übereinstimmungserklärung des Errichters) ist ein wesentlicher Punkt im Rahmen der bauordnungsrechtlichen Dokumentation.

Bei der Bauart handelt es sich um ein rein nationales Konstrukt. Das europäische Bauproduktenrecht sieht keine Regelungen bzgl. Bauarten und deren Anwendung vor, sondern regelt Bedingungen für das Inverkehrbringen von Bauprodukten. Als Äquivalent zu den Bauarten könnte man in Europa ggfs. den Bausatz verstehen. Der Bausatz ist jedoch per Definition der BauPVO ebenfalls ein Bauprodukt, das aus mind. zwei Komponenten eines Herstellers besteht. In diesem Punkt unterscheiden sich Bauart und Bausatz erheblich voneinander, denn die Bauart kann aus Bauprodukten verschiedener Hersteller bestehen. Das Zusammenfügen von Komponenten eines Bausatzes gilt jedoch nicht als Bauart!

Die Besonderheit der Bauarten ist, dass das wesentliche Leistungsmerkmal, das diese Bauart erfüllen soll (z.B. Feuerwiderstand), auch von dem korrekten Zusammenfügen der einzelnen Komponenten abhängig ist – also von der fachgerechten Errichtung unter Berücksichtigung von bauordnungsrechtlichen Anforderungen.

Tatsächlich existieren aber europäisch geregelte Bausätze, die in ihrer Wesensart einer nationalen Bauart und ihrer Besonderheiten gleichkommen.

In der dem der MVV TB beiliegenden Anlage 4 „Technische Regel – Bauaufsichtliche Anforderungen, Zuordnung von Klassen, Verwendung von Bauprodukten, Anwendung von Bauarten“ werden für bestimmte Bausätze mit einer European Technical Approval (ETA) nach ETAG/EAD zusätzlich Anwendungsregeln gestellt, die eine zusätzliche Bauartgenehmigung erforderlich machen (z.B. Abschottungssysteme, wie Kabel-, Rohr- und Kombiabschottungen).

Grundsätzlich ergibt sich die Verwendbarkeit von europäisch geregelten Bauprodukten aus dem Abgleich der erklärten Leistungen des Bauproduktes mit den jeweiligen Bauwerksanforderungen. Allein die CE-Kennzeichnung eines Bauproduktes ist für die Verwendung in Deutschland nicht ausreichend.

Die am Bau Beteiligten haben im Rahmen ihrer Tätigkeiten und Aufgaben die Pflicht für die Sicherstellung der Bauwerksanforderungen zu sorgen.

Ein Bauprodukt, das eine CE-Kennzeichnung trägt, darf verwendet werden, wenn die erklärten Leistungen den im Gesetz oder aufgrund des Gesetzes festgelegten Bauwerksanforderungen entspricht!

Die grundlegenden Bauwerksanforderungen der MBO (bzw. LBO) werden über die neue MVV TB konkretisiert. Die MVV TB stellt an dieser Stelle auch die Verknüpfung von Bauordnung zu technischen Regeln, um diese Konkretisierung zu gewährleisten.

Definitionen von Bauprodukt, Bausatz und Bauart:

Bauprodukt	Bausatz	Bauart
Als Bauprodukte werden jegliche Produkte oder Bausätze bezeichnet, die hergestellt und in Verkehr gebracht werden, um dauerhaft in Bauwerke oder Teile davon eingebaut werden, und dessen Leistungen sich auf die Leistung des Bauwerks im Hinblick auf die Grundanforderungen an Bauwerke auswirken.	Ein Bausatz ist ein Bauprodukt, das von einem einzigen Hersteller als Satz von mindestens zwei getrennten Komponenten, die zusammengefügt werden müssen, um ins Bauwerk eingefügt zu werden, in Verkehr gebracht wird.	Die Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen. Bei Bauarten handelt es sich um Regelungen für die Ausführung des Baus (die Tätigkeit des Zusammenfügens von Bauprodukten) und nicht um Anforderungen an Bauprodukte

Trennung von Bauarten und Bauprodukten/Bausätzen gemäß MBO 2016			
Bauarten MBO - zweiter Abschnitt (Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung)		Bauprodukte MBO - dritter Abschnitt	
Bauart ist das Zusammenfügen von Bauprodukten zu baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen.		MBO §16b Allgemeine Anforderungen für die Verwendung von Bauprodukten	
MBO §16a		Bauprodukte und Bausätze mit CE-Kennzeichnung	Nationale Bauprodukte
Anwendbarkeit der Bauart		MBO §16 c	MBO §17-25
„Geregelte Bauarten“	„Nicht geregelte Bauarten“	Bauprodukt ist verwendbar, wenn die erklärten Leistungen den Bauwerksanforderungen (MBO/MVV TB) entsprechen!	„Geregelte Bauprodukte“
Bauarten in Übereinstimmung mit einer technischen Regel bzw. Baubestimmung z.B. nach DIN 4102-4	Bauarten abweichend von technischer Regel bzw. Baubestimmung VV TB C4 [BRL A Teil 3] aBG, abP, vBG	Bauprodukt/Bausatz entspricht hEN oder EAD/ETA	„Nicht geregelte Bauprodukte“
		Hersteller erstellt eine Leistungserklärung (DoP) mit der Angabe mindestens einer Leistung bezogen auf ein wesentliches Merkmal der hEN/EAD; weitere wesentliche Merkmale werden als NPD (No Performance Determined) erklärt.	Bauprodukt in Übereinstimmung mit einer technischen Regel/ Baubestimmung
		CE-Kennzeichnung	Bauprodukt abweichend von technischer Regel / Baubestimmungen bzw. ohne technische Regel
Übereinstimmungsbestätigung durch den Anwender / Errichter gemäß § 16 a Abs. 5 MBO		▪ Nachweis von zusätzlichen Leistungen über freiwillige technische Dokumentation gemäß VV TB D3 ▪ Ggfs. zusätzliche Anwendungsregeln nach VV TB [ehem. LTB II]	VV TB C2 [BRL A Teil 1]
			VV TB C3 [BRL A Teil 2]
			Kein Verwendbarkeitsnachweis
			abZ, abP, ZiE
			Übereinstimmungsbestätigung durch den Hersteller
			Ü-Zeichen

Thomas Krause-Czeranka; Stand Januar 2018

Abbildung 1: Bauprodukte, Bausätze und Bauarten gemäß MBO 2002; zuletzt geändert durch den Beschluss der BMK

Regelungen zu den Bauarten			
„geregelte Bauarten“	„nicht geregelte Bauarten“		
Bauarten nach Technischen Baubestimmungen gemäß § 85 a Absatz 2 Nr. 2 oder 3	Bauarten, die von Technischen Baubestimmungen gemäß § 85a Abs. 2 Nr. 2 oder 3 wesentlich abweichen, oder für die es a.a.R.d.T. nicht gibt		Bauarten nach allgemein anerkannten Prüfverfahren (VV-TB C4)
-	§ 16a Abs. 2 MBO		§ 16a Abs. 3 MBO
z.B. DIN 4102-4	Allgemeine Bauartgenehmigung (aBG)	Vorhabenbezogene Bauartgenehmigung (vBG)	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis (abP)
Beispiele im vorbeugenden baulichen Brandschutz			
<ul style="list-style-type: none"> Leichte Trennwand gemäß DIN 4102-4, Tabelle 10.2 Leitungsdurchführungen gemäß MLAR (Erleichterungen) Abschnitt 4.2/4.3 	<ul style="list-style-type: none"> Kabelabschottungen S90 Rohrabschottungen R90 Kombiabschottungen S90 	<ul style="list-style-type: none"> Im Einzelfall Wesentliche Abweichung von aBG oder abP 	<ul style="list-style-type: none"> Lüftungsleitung L90 Kabelanlagen mit Funktionserhalt E90 Installationskanäle I90
Übereinstimmungsbestätigung des Anwenders bzw. des Errichters gemäß § 16a Abs. 5			

Abbildung 2: Übersicht der Regelungen zu Bauarten



Fazit

Die formale Nachweisführung von Bauprodukten und Bauarten ist komplex – nicht erst durch Europa! Mit den Änderungen durch die neue MBO und die MVV TB versucht man, die Versäumnisse der deutschen Stellen im Zuge der Abstimmung von harmonisierten Produktnormen nachzubessern. Ob dies europarechtskonform gelungen ist, wird die Zukunft zeigen.

Die deutlichere Trennung von Bauprodukten und Bauarten offenbart jedoch auch eine gewisse Schwierigkeit hinsichtlich einer klaren Trennung von Verwendung und Anwendung. Insbesondere die für die Anwendung von bestimmten europäischen Bausätzen erforderlichen zusätzlichen Bauartgenehmigungen stehen im Widerspruch zum Grundsatz des freien Warenverkehrs.

Die Diskussionen im Zuge der anstehenden Änderungen der MBO zeigen aber auch, dass das Thema „Europa“ bei vielen am Bau Beteiligten immer noch nicht angekommen ist. Der richtige Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen – ob national oder europäisch – ist nicht selbstverständlich. Sowohl bei Planern, Errichtern und Bauaufsichtsbehörden als auch bei Prüfsachverständigen gibt es zum Teil große Defizite.

Europa ist aber kein neues Thema. Europäisch harmonisierte Bauprodukte gibt es schon seit Jahren. Die damit verbundene Verschiebung der Verantwortung auf Hersteller und Planer wird vielen erst jetzt bewusst. Der Hersteller erklärt die Leistung und der Planer muss auf die Übereinstimmung der erklärten Leistungen mit den bauordnungsrechtlichen Anforderungen achten. Insbesondere dieser Punkt wird aufgrund neuer Nachweisregelungen für bauwerksbezogene Anforderungen sehr spannend.

Sich sowohl mit den bauaufsichtlichen Zusammenhängen als auch mit den Systemen, die zum Einsatz kommen sollen, auseinanderzusetzen, ist die Voraussetzung für den richtigen Umgang mit Verwendbarkeitsnachweisen. Sowohl für Planer, Sachverständige, Errichter und Hersteller als auch für die Vertreter der Bauaufsichtsbehörden ist es dringend geboten, sich mit diesem neuen System zu beschäftigen.

Thomas Krause-Czeranka, Mitglied im Präsidium des DIvB



Deutsches Institut
für vorbeugenden Brandschutz e.V.

Geschäftsstelle

Postfach 41 09 49, 50869 Köln • Stolberger Straße 84, 50933 Köln

Telefon: 0221 5497-223 • Telefax: 0221 5497-6223

info@divb.org • www.divb.org